

Haupt - und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 07.11.2023, 19:00 Uhr bis 20:26 Uhr
im Sitzungszimmer 1. OG des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jens Müll (FW)

Anwesend:

Reinhard Ewert (GRÜNE)

Ingo Hensel (SPD)

Christina Amend (CDU)

Dr. Uwe Feldbusch (CDU)

Daniela Jobst (FW)

vertritt Daniel Raschke

Christiane Keßler (FW)

Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)

vertritt Horst Nikl

Julian Sann (CDU)

vertritt Birgit Otto

Anita Weitzel (SPD)

Michael Wepler (FDP)

Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)

Tobias Lux (SPD)

Rolf Rüdiger Deubel (SPD)

Otto Klockemann (CDU)

Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Von der Stadtverordnetenversammlung waren anwesend:

Karlheinz Erdmann (CDU)

Jürgen Trüller (FDP)

Entschuldigt fehlten:

Birgit Otto (CDU)

Horst Nikl (GRÜNE)

Daniel Raschke (FW)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführerin Petra Balsler

Gäste:

Keine

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Waldwirtschaftsplan des Forstamtes Wettenberg für das Jahr 2024 (VL-243/2023)
3. Ortsrecht;
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg (VL-118/2023)
4. Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke (VL-258/2023)
5. Fragebogen zur Vergabe städtischer Baugrundstücke (VL-259/2023
1. Ergänzung)
6. Heizholzverkauf 2023/2024;
hier: Festsetzung der Verkaufspreise (VL-265/2023
1. Ergänzung)
7. Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG);
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (VL-241/2023)
8. Bau- & Servicehof der Stadt Grünberg (VL-220/2023
hier: Grundsatzentscheidung zum Neubau des Bau- & Servicehof incl.
Wertstoffhof 1. Ergänzung)
9. Beteiligung der Stadt Grünberg an der zu gründenden „IKZ Altlasten“ im
Landkreis Gießen (VL-273/2023)
10. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Stangenrod (VL-257/2023)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 100 „Stangenröder Straße 21“
hier: Satzungsbeschluss
11. Stadt Grünberg, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße
3“ 1. Änderung (VL-261/2023)
Hier: Satzungsbeschluss
12. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushalts-
plan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023; (VL-275/2023)
hier: 1. Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung und Verweis an
die Ausschüsse
2. Beratung und Beschlussfassung
13. Anfragen und Mitteilungen
- 13.1 Situation der geflüchteten im Landkreis Gießen
- 13.2 Wirtschaftsweg in Queckborn

nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

14. Gemarkung Grünberg; (VL-216/2023
hier: Grundstückserwerb nebst Grundstückstausch 1. Ergänzung)

Sitzungsverlauf

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. **Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Jens Müll begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss wird von 11 Mandatsträgern vertreten.

Bürgermeister Schlosser beantragt die Änderung der Tagesordnung bezüglich der TOP'e 8 und 14 (Grundsatzentscheidung zum Neubau des Bau- und Servicehofes incl. Wertstoffhof sowie Grundstückserwerb nebst Grundstückstausch). Beide TOP'e sollen zurückgezogen werden.

Frau Weitzel schlägt zur Erarbeitung weiterer Alternativen für den Neubau eines Bau- und Servicehofes eine fraktionsübergreifende Beratung vor.

Herr Weppler schließt sich der Anregung von Frau Weitzel an, schränkt jedoch ein, dass ein Treffen nur mit den Fraktionsvorsitzenden stattfinden sollte.

Herr Zoll stellt die Absetzung des TOP 14 in Frage.

Herr Hensel ist der Meinung, der Standort sei nicht optimal, das Projekt in dieser Höhe nicht finanzierbar und sieht somit auch keine Dringlichkeit für den Grundstückserwerb. Er plädiert für die Absetzung des TOP 14.

Herr Müll lässt darüber abstimmen, TOP 14 (Grundstückserwerb nebst Grundstückstausch) auf der Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis TOP 14 auf der Tagesordnung zu belassen:

1 Ja-Stimme, 7 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

2. **Waldwirtschaftsplan des Forstamtes Wettenberg für das Jahr 2024** **VL-243/2023**

In der letzten Sitzung des BLUV hatten die Vertreter von HessenForst (Herren Jäkel, Wollerstädt und Zehring) den Waldwirtschaftsplan 2024 ausführlich vorgestellt und erläutert.

Der Waldwirtschaftsplan 2024 schließt mit einem voraussichtlichen Ergebnis von +28.572 € ab. Für 2025 strebe man eine weitere Ergebnisverbesserung an, so der Bürgermeister.

Beschluss:

Dem vom Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, vorgelegten Entwurf des Waldwirtschaftsplanes 2024 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. **Ortsrecht;** **VL-118/2023** **Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg**

Bürgermeister Schlosser erläutert, dass die Neufassung der Hauptsatzung in Anlehnung an die aktuelle Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erfolge. Er verweist hierzu auf die in der Synpose aufgeführten Änderungen.

Herr Hensel spricht sich dafür aus, im § 1 Abs. 3 die bisherigen Beträge zu belassen.

Herr Kreuder schlägt zu § 1 Abs. 3 folgende Änderungen vor:

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall

4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall
12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen auf 10.000 € im Einzelfall.

Frau Jobst ist Meinung, unter lfd. Nr. 3 den Betrag von 150.000 € zu belassen.

Herr Sann schließt sich dem Vorschlag von Herrn Kreuder auf Anpassung der von ihm genannten Beträge an.

Abstimmungsergebnis über Änderung der lfd. Nr. 3, 4, 5, 6:

11 Ja, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis über Änderung der lfd. Nr. 12:

10 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss:

HAUPTSATZUNG DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ... folgende Hauptsatzung der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 100.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 100.000 im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,

8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 150.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gestattung der Benutzung von Grundstücken,
 12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen auf EURO 10.000 im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
 - (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Magistrat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr
 - c) Sozial- und Kulturausschuss
 - d) Prüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 1 je vertretener Partei oder Wählergruppe festgelegt.

§ 4 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin und 10 weiteren Stadträten/Stadträtinnen. *

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Beltershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beltershain.
Der Ortsbezirk Göbelnrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göbelnrod.

Der Ortsbezirk Grünberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Grünberg.
 Der Ortsbezirk Harbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harbach.
 Der Ortsbezirk Klein-Eichen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein-Eichen.
 Der Ortsbezirk Lardenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lardenbach.
 Der Ortsbezirk Lehnheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lehnheim.
 Der Ortsbezirk Lumda umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lumda.
 Der Ortsbezirk Queckborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Queckborn.
 Der Ortsbezirk Reinhardshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reinhardshain.
 Der Ortsbezirk Stangenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stangenrod.
 Der Ortsbezirk Stockhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stockhausen.
 Der Ortsbezirk Weickartshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weickartshain.
 Der Ortsbezirk Weitershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weitershain.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Beltershain aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Göbelnrod aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Grünberg aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Harbach aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Klein-Eichen aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lardenbach aus	5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lehnheim aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lumda aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Queckborn aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Reinhardshain aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Stangenrod aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Stockhausen aus	5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Weickartshain aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Weitershain aus	7 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, der Heimat-Zeitung, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Heimat-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der

Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat oder dem Ortsbeirat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 05.03.2015 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 07.04.2022 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke VL-258/2023

Bürgermeister Schlosser erläutert die internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Baugrundstücke.

Frau Weitzel schlägt zu Anlage 1 der Vergaberichtlinien unter lfd. Nr. 2, 2. Absatz, folgende Ergänzung vor:

„Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit mindestens 3 Jahren ausüben gem. Ziffer 2.2 (Nachweis durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Auszug aus dem Handelsregister oder geeigneter Nachweis vom Gewerbeamt)“

Beschluss:

Den nachfolgenden internen Richtlinien für die Vergabe städtischer Bauplätze wird zugestimmt:

Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Text nur die männliche Form gewählt. Dies ist jedoch nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d):

Präambel

Die Stadt Grünberg verfolgt mit der internen Richtlinie das Ziel, die hohe Nachfrage nach Bauplätzen für alle Interessenten nach gerechten Maßstäben zu vergeben. Dabei wird angestrebt, den sozialen Zusammenhang der Bürger der Stadt Grünberg und neu hinzukommender Menschen zu stärken und zu festigen, sowie jungen Familien eine Bleibeperspektive zu bieten.

Die Vergabe des Baulands soll in pflichtgemäßer Ermessensausübung erfolgen. Um das Vergabeermessen zu konkretisieren, sollen diese internen Vergaberichtlinien die Kriterien festlegen. Damit begründet die Stadt Grünberg eine bestimmte Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung der Stadt Grünberg führt, so dass sie die Grundstücke nur nach Maßgabe der internen Vergaberichtlinien vergeben darf.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am _____ die nachstehenden

internen Richtlinien

beschlossen:

I. Baugrundstücke

§ 1

Persönliche Voraussetzungen des Bewerberkreises

1. Städtische Baugrundstücke dürfen grundsätzlich nur an natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige Personen veräußert werden. Jede natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige Person kann nach den internen städtischen Vergaberichtlinien nur einmalig ein Baugrundstück erhalten.
2. Bewerber können Familien, Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften, sonstige Lebensgemeinschaften, jeweils mit oder ohne Kinder, Alleinerziehende sowie Alleinstehende sein. Kinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder gemäß § 32 des Einkommenssteuergesetzes. Eheleute gelten dabei als ein Bewerber. Eine Doppelbewerbung ist nicht möglich.
3. Der Bewerber muss als Bewerbung den von der Stadt Grünberg vorformulierten Fragebogen zur Vergabe der städtischen Bauplätze ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen bei dem Magistrat der Stadt Grünberg einreichen. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber zu bestätigen. Die Stadt Grünberg erfasst alle Bewerbungen nach diesen Vergaberichtlinien in Bewerberlisten.
4. Der Bewerber muss grundsätzlich die Personen angeben, die künftig in dem zu errichtenden Gebäude wohnen sollen, damit die nach der Punktetabelle gemäß Anlage 1 dieser internen Richtlinien tatsächlichen Punkte für soziale Kriterien vergeben werden können. Ändern sich nach der Bewerbung Umstände, die Auswirkungen auf die Beurteilung des Antrags haben, hat der Bewerber die Stadt Grünberg darüber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) zu informieren. Der Bewerber kann seine Bewerbung jederzeit zurückziehen.

§ 2

Auswahlkriterien und punktebasierte Gewichtung

1. Bei der Vergabe von Baugrundstücken werden vorrangig soziale Kriterien und Bewerber aus der Kernstadt und den Stadtteilen bevorzugt berücksichtigt.
2. Städtische Wohn-Baugrundstücke werden vorrangig an Privatpersonen veräußert. Mischgebietsbauplätze sollen in erster Linie für Bauprojekte entsprechend des gültigen Bebauungsplanes verwendet werden.

Die Reihenfolge zur Vergabe der Baugrundstücke wird unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen familiären Verhältnisse nach der Punktetabelle (s. Anlage 1) bestimmt.

Soziale Kriterien sind u.a.:

- 2.1. Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Grünberg bzw. in den Stadtteilen haben, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.
- 2.2. Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gewerbetreibender, Freiberufler, Selbständiger oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit mindestens drei Jahren ausüben, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.
- 2.3. Bewerber, die selbst oder deren Großeltern, Eltern oder Geschwister Rohbauland in ein Baugebiet einbringen oder in den letzten 10 Jahren seit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingebracht haben und kein Bauland erhielten, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.
- 2.4. Bewerber ohne ein eigenes Baugrundstück, eine Eigentumswohnung, ein Wohn- oder Wohn-/Geschäftshaus etc. in oder außerhalb der Großgemeinde Grünberg werden vorrangig berücksichtigt.

Bewerber, die bereits Eigentümer oder Teileigentümer eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung oder von Bauland sind, das nicht veräußert werden soll, werden diesbezüglich in der Punktevergabe nicht berücksichtigt.

- 2.5. Auswärtige Bewerber mit früherem Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Grünberg, mit familiären Beziehungen zu Grünberg (Großeltern, Eltern, Geschwister und Kinder) werden gegenüber Bewerbern ohne solche Bindungen bevorzugt.
- 2.6. Bewerber, die aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg sowie der Stadtteile sind und mindestens einen Grundlehrgang abgeschlossen und eine Truppmannausbildung I besitzen, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
- 2.7. Bewerber, die Mitglieder der städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Seniorenbeirat) sind, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
- 2.8. Bewerber, die ehrenamtliche Vorstandsmitglieder / Übungsleiter / Ausbildungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten (mindestens 5 Jahre) in einem Verein in der Großgemeinde Grünberg sind, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
- 2.9. Die Wartezeit wird mit einem Punkt pro Jahr berücksichtigt.

3. Die Bewerbungen werden anhand der erreichten Punktzahl in einer Reihenfolge geordnet; ausgehend von der Bewerbung mit der höchsten erreichten Punktzahl. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigten Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerbungen in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor notarieller Beurkundung seine Bewerbung zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste die Bewerbung mit der höchsten Punktzahl nach.
4. Soweit Bewerbungen die gleiche Punktzahl erreicht haben, so wird ein Losverfahren durchgeführt. Dieses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats.
5. Der Bewerber, der die höchste Punktzahl erreicht, kann sich einen Bauplatz seiner Wahl aus dem Baugebiet aussuchen. Der Bewerber, der die nächsthöchste Punktzahl erreicht, kann sich einen Bauplatz seiner Wahl aus den verbliebenen Bauplätzen aussuchen. Dieses Verfahren wird so lange angewendet, bis die Bewerberzahl erschöpft ist, oder keine Bauplätze mehr verfügbar sind. Sofern Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht haben, muss ein Losverfahren durchgeführt werden.
6. Die Stadt Grünberg wird die Bewerber von dem Ergebnis der Auswertung schriftlich informieren.
7. Anschließend hat der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens schriftlich zu erklären, ob er das Grundstück für einen Zeitraum von drei Monaten reservieren möchte. In diesem Zeitraum hat der Bewerber die Möglichkeit, sämtliche Belange mit Architekten, Banken usw. zu klären. Eine Verlängerung der Reservierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Nach fruchtlosem Ablauf der 14-Tages-Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall wendet sich die Stadt Grünberg schriftlich an einen nachrückenden Bewerber aus der Ersatzbewerberliste entsprechend der Reihenfolge der erreichten Punktzahl. Auf Grundlage der Rückmeldungen der Bewerber erfolgt das Zuteilungsverfahren.
8. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt förmlich durch Beschluss des Magistrats der Stadt Grünberg in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 **Bewerbungsverfahren**

1. Nach Beschluss des Magistrats über die Bauplatzvergabe unter Berücksichtigung der Vergabekriterien soll innerhalb von acht Wochen der notarielle Kaufvertrag mit Rückabwicklungsregelungen geschlossen werden. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert die Veräußerungszusage an den Bewerber ihre Bindungswirkung.
2. In dem notariellen Kaufvertrag wird eine Bebauungsverpflichtung von drei Jahren seit dem Tage der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages aufgenommen. Der Bewerber verpflichtet sich innerhalb dieser Zeit das Baugrundstück mit einem Wohngebäude nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen. Für Bewerber gemäß Ziffer 2.3. dieser internen Richtlinie beträgt die Bebauungsverpflichtung zehn Jahre.
3. Weiterhin ist in dem notariellen Kaufvertrag aufzunehmen, dass das Baugrundstück innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss nicht ohne Zustimmung der Stadt Grünberg weiter veräußert, geteilt, ganz oder zum Teil an Dritte – auch Familienangehö-

rige – entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden darf. Dies trifft nicht für den Fall der Überlassung im Zuge einer Erbschaft bei Tod des Käufers zu.

Erteilt die Stadt Grünberg hierzu ihre Zustimmung, sind der/die Käufer bzw. ihre Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet, die Differenz zwischen dem Grundstückspreis bei Kauf und dem dann aktuellen Grundstückspreis zu erstatten.

Eine Eigentumsübertragung im Zuge einer Erbschaft bei Tod des Käufers ist von der Zustimmung ausgenommen.

4. Der Kaufpreis beinhaltet nicht die Hausanschlusskosten.
5. In dem notariellen Kaufvertrag ist der Stadt Grünberg ein Rückkaufrecht bezüglich des Grundstückes zu dem ursprünglichen Kaufpreis (Absicherung Kaufvertrag/Grundbuch) bei Nichteinhaltung von Auflagen entsprechend den Vergabebedingungen oder Zusicherungen in der Bewerbung einzuräumen. Über die Ausübung des Rückkaufrechts entscheidet der Magistrat.

Im Falle der Rückabwicklung ist der Vertragsgegenstand lastenfrei an die Stadt Grünberg zurück zu übertragen. Des Weiteren hat der Bewerber die gesamten Kosten des Rückkaufs sowie eine eventuell anfallende Grunderwerbsteuer zu tragen. Weiterhin ist zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 5 v. H. des Bodenwerts zu zahlen.

6. Ebenso ist in dem notariellen Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Grundstücksverkaufspreis auch nachträglich um 50 % erhöht, wenn
 - auf Baugrundstücken ausschließlich Mietobjekte für den privaten Wohnungsmarkt oder Eigentumswohnungen errichtet werden/wurden,
 - innerhalb von 10 Jahren zur Eigennutzung errichtete Häuser eine Umnutzung zu Zwecken ohne Eigennutzung erfahren.

§ 4

Ausnahmen, Änderungen der Richtlinie

1. Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser internen Richtlinie entscheidet der Magistrat der Stadt Grünberg im Rahmen der üblichen laufenden Verwaltungstätigkeit. Bei grundsätzlicher Bedeutung von Entscheidungen ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg erforderlich.
2. Änderungen dieser internen Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg.

§ 5

Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

Es gilt die jeweils gültige, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschlossene Liste der Verkaufspreise für Bauland. (s. Anlage 2).

§ 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch zum Erwerb eines Baugrundstücks durch den Bewerber wird durch diese interne Richtlinie nicht begründet.

II. Grundstücke in Gewerbegebieten

Verkaufs- und Ankaufspreise sowie Vergabebedingungen werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg im Einzelfall gesondert festgelegt. Bei den Verkaufspreisen werden steuer- und arbeitsplatzorientierte Fakten berücksichtigt.

III. Anlagen

- Punktetabelle zu den Vergaberichtlinien für Baugrundstücke der Stadt Grünberg
- Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg vom _____ in Kraft und gelten für alle zu verkaufenden städtischen Baugrundstücke in alten oder neu zu erschließenden Baugebieten und auch für rückgekaufte Baugrundstücke.

Grünberg, den

Magistrat der Stadt Grünberg

(Marcel Schlosser)
Bürgermeister

(Tobias Lux)
Erster Stadtrat

A n l a g e n

Anlage 1

Punktetabelle zu den Vergaberichtlinien für Baugrundstücke der Stadt Grünberg

1. Soziale Kriterien der Bewerber gemäß § 1 der internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke

1.1. Familienstand / familiäre Situation

<ul style="list-style-type: none">• verheiratet (Nachweis durch Kopie der Eheurkunde) oder• eingetragene Partnerschaft nach LPartG (Nachweis durch Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde) oder• in einem gemeinsamen Haushalt lebendes, unverheiratetes bzw. nicht nach LPartG verpaartes Paar mit in	je
---	-----------

diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten wohnenden minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Kinder/des Kindes)	3 Punkte
• Alleinerziehend mit in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kindern (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Kinder/des Kindes)	

1.2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten wohnenden minderjährigen Kindern (Nachweis der aktuellen Kindergeldbescheinigung)

ein minderjähriges Kind	4 Punkte
zwei minderjährige Kinder	5 Punkte
drei minderjährige Kinder	8 Punkte
+ für jedes weitere minderjährige Kind	2 Punkte

1.3. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt lebenden Familienmitglieds

mindestens 50% / Pflegestufe 1 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	1 Punkt
mindestens 60% / Pflegestufe 2 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	2 Punkte
mindestens 70% / Pflegestufe 3 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	3 Punkte

2. Ortsbezogene Kriterien der Bewerber gemäß § 2 der internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke

Bewerber, die ihren Hauptsitz in der Großgemeinde Grünberg haben gemäß Ziffer 2.1. (Nachweis durch Meldebescheinigung)	5 Punkte
Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit mindestens 3 Jahren ausüben gemäß Ziffer 2.2 (Nachweis durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Auszug aus dem Handelsregister oder geeigneter Nachweis vom Gewerbeamt)	2 Punkte
Bewerber, die Rohland gemäß Ziffer 2.3 eingebracht haben	5 Punkte
Bewerber <u>ohne</u> Eigentum in der Großgemeinde gemäß Ziffer 2.4.	5 Punkte
Auswärtige Bewerber mit Bezug zu Grünberg gemäß Ziffer 2.5. (Erläuterungen zum Bezug zu Grünberg)	3 Punkte
Bewerber, die aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg und Stadtteilen sind gemäß Ziffer 2.6. (Nachweis der Lehrgänge)	5 Punkte

Bewerber, die Mitglieder der städtischen Gremien sind gemäß Ziffer 2.7.	5 Punkte
Bewerber, die ehrenamtliche Vorstandsmitglieder / Übungsleiter / Ausbildungsleiter eines eingetragenen Vereins in der Großgemeinde Grünberg sind gemäß Ziffer 2.8. (Nachweis durch eine vertretungsberechtigte Person des Vereins über die Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit)	5 Punkte
Wartezeiten im Bewerbungsverfahren pro Jahr gemäß Ziffer 2.9	1 Punkt

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Anlage 2

Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

Preisbasis

Den Verkaufsverhandlungen des Magistrates mit Kaufinteressenten sind folgende Preise zugrunde zu legen:

a) Wohngebiete:

Grünberg

(„Baugebiet: Baumgartenfeld III“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit	128,00 €/m ²
2-geschossige Bebauungsmöglichkeit	139,00 €/m ²

Lardenbach („Baugebiet - Auf dem Triesch“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit	48,00 €/m ²
------------------------------------	------------------------

Weitershain („Baugebiet - Leidenhäuser Straße“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit	40,00 €/m ²
------------------------------------	------------------------

Stangenrod („Baugebiet - Auf dem Haines“)

– voll erschlossen	noch offen
--------------------	------------

Beltershain („Baugebiet – Auf der Kraftshecke“)

– voll erschlossen	noch offen
--------------------	------------

Lumda („Baugebiet - Auf der Beune“)

– voll erschlossen	noch offen
--------------------	------------

Grünberg („Baugebiet - Baumgartenfeld IV“)

- voll erschlossen	noch offen
--------------------	------------

Grünberg („Baugebiet - Baumgartenfeld IV“)

- voll erschlossen	noch offen
--------------------	------------

Reinhardshain („Baugebiet - Dienbergstraße 18/20“)

- voll erschlossen	noch offen
--------------------	------------

Queckborn („Baugebiet – Am Heiligenstock – Teil II“)

4. Telefon
5. E-Mail-Adresse
6. Personenstand

Ehegatte / Lebenspartner / eheähnliche Gemeinschaft des Antragsstellers

1. Name des Ehegatten
2. Geburtsdatum

Kinder, die dauernd im Haushalt des Antragsstellers leben

(Berücksichtigt werden können nur Kinder unter 18 Jahre und Kinder in der Berufsausbildung. Bei Kindern in der Berufsausbildung ist die Bezeichnung der Ausbildung sowie der voraussichtliche Beendigungstermin anzugeben)

- Vorname Geburtsdatum

Sonstige Angehörige (welche in das geplante Vorhaben mit einziehen wollen)

- Name/Vorname VerwandtschaftsgradAlter
- Name/Vorname VerwandtschaftsgradAlter

Leben pflegebedürftige Angehörige oder angehörige mit einem Behinderungsgrad bei Ihnen und werden diese mit in das Haus auf dem Grundstück, das Sie erwerben, mit einziehen?

- nein
- ja Name, Alter der Person
- Welcher Pflegegrad liegt vor

II. FRAGEBOGEN (Ortsbezogene Kriterien)

1. Sind Sie oder Ihr Partner Grünberger Einwohner (Erstwohnsitz) ?

- nein
- ja seit wann ? Bzw. von wann ?

2. Arbeiten Sie oder Ihr Partner in Grünberg oder besitzen Sie ein eigenes Gewerbe?

nein

ja seit wann ?

Name der Firma.....

3. Wohnen Sie derzeit zur Miete?

nein

ja

4. Haben Ihre Großeltern, Eltern oder Geschwister Rohbauland in ein Baugebiet in den letzten 10 Jahren seit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingebracht und kein Bauland erhalten?

nein

ja

5. Sind Sie bereits Eigentümer einer Wohnung / eines Hauses / eines Baugrundstücks?

nein

ja wo befindet sich diese Immobilie / das Baugrundstück ?

Anschrift:

wie sind die Eigentumsverhältnisse ?

Alleineigentümer ? ja

Miteigentümer zu welchen Anteilen ?

Wird das bisher genutzte Wohnobjekt oder das fremdvermietete Eigentumsobjekt bei einer Zuteilung veräußert ?

nein ja

6. Möchten Sie in das Haus auf dem Grundstück was Sie erwerben, selbst einziehen?

nein

ja

7. Haben sie schon einmal in Grünberg (Hauptwohnsitz) gewohnt oder haben Sie familiäre Beziehungen zu Grünberg?

- nein
- ja welche ?

8. Sind Sie aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg?

- nein
- ja welche Lehrgänge wurden absolviert?

9. Sind Sie Mitglied der städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat)?

- nein
- ja

10. Sind Sie ehrenamtliches Vorstandsmitglied / Übungsleiter / Ausbildungsleiter in einem Verein in der Großgemeinde Grünberg oder führen Sie eine vergleichbare Tätigkeit aus?

- nein
- ja welche Tätigkeit ?
- seit wann ?

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Bewerbers / Antragstellers und Ehegatte / Lebenspartner
(beide Unterschriften erbeten)

Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**6. Heizholzverkauf 2023/2024;
hier: Festsetzung der Verkaufspreise**

**VL-265/2023
1. Ergänzung**

Nach Aussage des Bürgermeisters werden nachstehende Preisanpassungen für Brennholz erforderlich.

Frau Weitzel möchte wissen, ob es ein Kundenverzeichnis (Käuferverzeichnis) gebe und bittet darum, vorwiegend die Stammkunden der Stadt Grünberg zu berücksichtigen.

Bürgermeister Schlosser wird über die bisherige Handhabung in der Stadtverordnetensitzung berichten. Evtl. könnte dann noch eine Ergänzung erfolgen.

Beschluss:

- | | bisherige Preise | Preise 2023/2024 |
|---|--|-------------------------------------|
| 1. Holzart | | |
| Brennholz lang Buche/
Esche, Birke, Hainb., Berg-Ahorn | 82,00 € / fm
75,00-95,00 € / fm | 87,00 € / fm
75,00 -95,00 € / fm |
| Brennholz lang Eiche,
Vogelkirsche und sonst.
Weichlaub-Holz (Weide, Aspe) | 70,00 € - 80,00 € / fm
60,00-75,00 € / fm | 65,00 € / fm
60,00–75,00 € / fm |
| Nadelholz lang Fichte | 40,00-60,00 € / fm | 40,00–60,00 € /fm |
| Schlagabraum Buche | 33,00 Euro / rm | 35,00 € / rm |
| Schlagabraum Eiche | 27,50 Euro / rm | 27,50 € / rm |
| Schlagabraum Fichte | 25,00 Euro / rm | 25,00 € / rm |
| 2. Laubholz (gemischt) | | 70,00 € / fm |
| Nadelholz (gemischt) | | 35,00 € / fm |
| 3. Der Magistrat delegiert eine evtl. abweichende Kostenfestsetzung an den Bürgermeister. | | |
| 4. Für private Nachfrager von Brennholz erfolgt eine Deckelung auf maximal 20 fm pro Person und Jahr. | | |

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**7. Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG); VL-241/2023
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Bürgermeister Schlosser erläutert die Vorlage. Es handele sich um eine öffentlich-rechtliche IKZ-Vereinbarung mit dem Landkreis Gießen. Die Kosten betragen jährlich ca. 650 €.

Beschluss:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage) für die interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis Gießen zur Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgebermeldestellengesetz wird zugestimmt.

Das Angebot der Eagle Isp GmbH, Hamburg, im Standard Paket, wird – wie vom Landkreis Gießen vorgeschlagen - angenommen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**8. Bau- & Servicehof der Stadt Grünberg VL-220/2023
hier: Grundsatzentscheidung zum Neubau des Bau- & Servicehof 1. Ergänzung
incl. Wertstoffhof**

Die Vorlage wird zurückgezogen.

Beschluss:

Grundsatzentscheidung:

1. Dem Neubau des Bau- & Servicehof auf den Flurstücken 25 und 26, Flur 16 Grünberg, südlich der Sportanlage TSV Grünberg wird zugestimmt.
2. Dem Neubau des an den Bau- & Servicehof angeschlossenen Wertstoffhofs auf den Flurstücken 25 und 26, Flur 16 wird zugestimmt.
3. Der Mittelbereitstellung für den Neubau Bau- & Servicehof auf den Flurstücken 25 und 26, Flur 16 in Höhe von 14.107.531,00 Mio. € brutto wird zugestimmt.

4. Der Mittelbereitstellung für einen an den Bauhof angeschlossenen Wertstoffhof auf den Flurstücken 25 und 26, Flur 16 in Höhe von 644.503,00 € brutto wird zugestimmt.

5. Der Mittelbereitstellung für die erweiterten Stellplätze am Neubau Bau- & Servicehof auf den Flurstücken 25 und 26, Flur 16 in Höhe von 219.825,00 € brutto wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Die Vorlage wird zurückgezogen.

9. Beteiligung der Stadt Grünberg an der zu gründenden „IKZ Altlasten“ im Landkreis Gießen VL-273/2023

Bürgermeister Schlosser teilt mit, der BLUV habe der Vorlage einstimmig zugestimmt. Eine bereits vorhandene Auflistung sei auf Anweisung des zuständigen Ministeriums nochmals zu überprüfen und in digitaler Form dort vorzulegen. An der „IKZ Altlasten“ beteiligen sich 13 Kommunen aus dem Landkreis.

Nach Mitteilung von Herrn Linker, sind im Haushalt 10.600 € als Zuschuss sowie 35.400 € als Aufwand etatisiert.

Beschluss:

Der Bildung einer „IKZ Altlasten“ mit Kommunen im Landkreis Gießen zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe „Meldung von Altstandorten/Altlastenverdachtsflächen an das Land Hessen auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes.

Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsaufgabe (KGG) zu schließen.

Die Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**10. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Stangenrod VL-257/2023
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 100 „Stangenröder Straße
21“
hier: Satzungsbeschluss**

Bürgermeister Schlosser erläutert, es bedürfe noch des Satzungsbeschlusses zu dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 100.

Beschluss:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Grünberg und somit als Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO und § 37 Abs. 4 HWG als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**11. Stadt Grünberg, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder VL-261/2023
Straße 3“ 1. Änderung
Hier: Satzungsbeschluss**

Auch hier bedürfe es noch des Satzungsbeschlusses zu dem in 2019 beschlossenen B-Plan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ für den Action-Markt.

Herr Ewert merkt an, dass er die Ansiedlung eines solchen Marktes für überflüssig halte.

Herr Feldbusch ergänzt, der OB Grünberg habe der Vorlage bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Beschluss:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Grünberg und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 12. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023; VL-275/2023**
hier: 1. Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung und Verweis an die Ausschüsse
2. Beratung und Beschlussfassung

Zur Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2023 benennt Herr Müll die einzelnen Bestandteile sowie die Seitenzahlen in der abgedruckten Reihenfolge und bittet um Wortmeldungen.

Nachtrags-Haushaltssatzung

Die nachfolgenden Änderungen weisen im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag von nunmehr 345.650 € gegenüber bisher von 685.630 € aus. Der Finanzhaushalt ändert sich auf 7.397.220 € gegenüber bisher von 7.407.820 €.

Vorbericht

Seite7 Zeile 5
Die Frage von Frau Weitzel, ob inzwischen exakte Werte für die Einkommensteuer und Umsatzsteuer vorliegen wird verneint. Die endgültige Abrechnung erfolge erst Anfang 2024.

Teilergebnishaushalte / Teilfinanzhaushalte / Investitionsmaßnahmen

Seite 24 11103, Zeile 13
67710000: Für die Gartenstraße, die Londorfer Straße und die Gießener Straße war ein erhöhter Aufwand für Sachverständige u.a. erforderlich. Dies bedinge die Erhöhung des Ansatzes von 15.000 € auf 20.000 €.

68400000: Die Anzahl der Stellenausschreibungen sei deutlich gestiegen. Daher müsse der Ansatz von 20.000 € auf 50.000 € erhöht werden.

Seite 31 Maßn. 001, Anschaffung von IT-Ausstattung (Hard- und Software)
Der erhöhte Ansatz von 90.000 € wird u.a. für die Videokonferenzsystem-Lösung sowie für neue Serverlizenzen benötigt.

- Seite 37 11106, Zeile 13
60610000: Der Ansatz ist von 3.000 € auf 6.000 € zu erhöhen.
61610000: Der Ansatz ist von 15.000 € auf 30.000 € zu erhöhen.
- Seite 42 12202, Zeile 2
Aufgrund der erhöhten verkehrlichen Regelungen durch den Breitbandausbau konnten Mehreinnahmen verzeichnet werden. Der Ansatz wird somit von 25.000 € auf 35.000 € erhöht.
- Seite 45 12601, Zeile 13
61650000: Die Instandhaltungskosten für Hydrantenwartung sind von bisher 30.000 € auf 45.000 € zu erhöhen.
- Seite 55 28101, Zeile 7
Aufgrund von höheren Sponsorengelder für „Sommer am Turm“ kann der Ansatz von 15.500 € auf 20.500 € erhöht werden.
- Seite 57 36101, Zeile 13
61000000: Aufgrund einer Teuerung des KiTa-Essens muss der Ansatz auf 235.000 € deutlich erhöht werden.
- Seite 60 36101, Maßn. 17, Umbaumaßnahme Kindergarten Rondell
Grundsätzlich können Baumaßnahmen nur dann investiv abgebildet werden, wenn mindestens 3 Gewerke grunderneuert werden. Alle anderen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind nach Vorgabe der Revision nicht als aktivierungsfähig einzustufen.
- Seite 68 36601, Maßn. 001, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen auf öffentlichen Spielplätzen
Die komplette Neugestaltung des Spielplatzes in der Konrad-Adenauer-Straße bedürfe einer Änderung des bisherigen Ansatzes von 72.000 € auf 122.000 €.
- Seite 72 42401, Zeile 1
Aufgrund von rückläufigen Eintrittsgeldern für das Freibad ist der bisherige Ansatz von 80.000 € auf 75.000 € zu reduzieren.
- Seite 74 51101, Zeile 3
Durch den vorhabenbezogenen B-Plan „Sondergebiet Windhof“ kann der Ansatz von 10.000 € auf 31.000 € erhöht werden.
- Nach S. 77 53701, Zeile 1
Für die Anschaffung von 50 neuen Abfalleimern sind 28.500 € zu etatisieren. Zunächst sollten die Abfalleimer aus der Hessenkasse finanziert werden. Da sich die Maßnahme jedoch verzögerte, wurde der genehmigte Förderbetrag zu der Maßnahme „Neubau des DGH Harbach“ übertragen.
- Seite 87 54101, Zeile 13
Für die Erstellung eines Straßenkatasters sind u.a. Sachverständigenkosten von 96.000 € entstanden.
- Seite 95 54701, Zeile 13
67710000: Die veranschlagten 4.000 € betreffen die Arbeiten des Arbeitskreises „Kleene Grimmicher“.
- Seite 97 55101, Zeile 13
Um der Verkehrssicherungspflicht im Brunntal nachzukommen, ist der Ansatz von 65.000 € auf 77.000 € zu erhöhen.
- Seite 102 55102, Maßn. 002, Einzäunung des Campingplatzes inkl. Schrankenanlage

Die Stromversorgung auf dem Campingplatz musste aus erheblichen technischen Mängeln zum 01.11.2023 eingestellt werden. Über den weiteren Betrieb sowie den Verbleib des Campingplatzes ist noch zu entscheiden. Daher kann der Ansatz von 15.000 € für eine neue Schrankenanlage zunächst eingespart werden.

- Seite 102 55102, neue Maßn. 003, Ersatzbeschaffung Stromverteilerkästen Campingplatz
Für die Maßnahme sind 35.000 € bereitzustellen (Strom für Sanitärgebäude sowie auch evtl. für die Straßenbeleuchtung).
- Seite 107 55502, Zeile 7
Aufgrund von mehr Kalamitätsflächen in 2022/2023 erfolgten höhere Zuweisungen, so dass der Ansatz von 67.000 € auf 113.000 € erhöht werden kann.
- Seite 119 57303, Zeile 13
61610000: Der Ansatz von 935.000 € für die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen beinhaltet die in den Erläuterungen zum Nachtrag einzeln aufgeführten Arbeiten.
- Seite 124 57304, neue Maßn. 008, Ersatzbeschaffung eines Pritschenfahrzeuges
Für die Ersatzbeschaffung eines Pritschenfahrzeuges ist der bisherige Ansatz von 40.000 € auf 44.400 € zu erhöhen.
- Seite 126 57501, Erläuterungen Nachtrag
Frau Weitzel weist darauf hin, dass im Text folgende Änderungen vorzunehmen sei: Zeile 7, nicht Zeile 3.
- Seite 131 61101, Zeile 5
Aufgrund erhöhter Gewerbesteuerereinnahmen kann der Ansatz von 7.000.000 € auf 7.500.000 € angepasst werden.
- Seite 131 61101, Zeile 7
Der Ansatz ist von 9.617.460 € auf 9.618.410 € zu erhöhen.
- Seite 131 61101, Zeile 16
Der Ansatz in Zeile 16 von 13.771.630 € ist auf 13.840,100 € zu erhöhen.

Stellenplan

Bürgermeister Schlosser teilt Frau Weitzel auf ihre Frage mit, dass die Spalten „Zahl der Stellen 2022 sowie Zahl der am 30.06.2022 tatsächlich besetzten Stellen“ aufgrund des amtlichen Vordruckes in dieser Form abgebildet werden.

Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg

Keine Redebeiträge.

Beschluss:

Der vom Magistrat am 11.09.2023 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13. Anfragen und Mitteilungen

13.1 Situation der Geflüchteten im Landkreis Gießen

Bürgermeister Schlosser teilt mit, dass sich nach Aussage der Landrätin die Anzahl der aufzunehmenden Geflüchteten im Landkreis Gießen zuspitze. Momentan sei die Stadt Grünberg noch nicht in der Pflicht. Er bittet jedoch darum, evtl. Objekte hierfür zu benennen.

13.2 Wirtschaftsweg in Queckborn

Auf Anfrage von Herrn Hensel teilt Bürgermeister Schlosser mit, man habe sich mit den Stadtwerken Gießen geeinigt. Eine Beweissicherung sei erfolgt, jedoch fand kein belastbarer Plattendruckversuch statt.

Ausschussvorsitzender Jens Müll schließt die öffentliche Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 20:00 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 08.11.2023

Jens Müll
Vorsitzender

Petra Balsler
Schriftführerin

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-243/2023

- öffentlich -

Datum: 13.09.2023

Aktenzeichen	82 22 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Sabine Möbus

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.09.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Betreff:

Waldwirtschaftsplan des Forstamtes Wettenberg für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Dem vom Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, vorgelegten Entwurf des Waldwirtschaftsplanes 2024 wird zugestimmt.

Begründung:

Vom Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, wurde der Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für das Jahr 2024 für den Stadtwald der Stadt Grünberg aufgestellt und zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung durch den Waldbesitzer vorgelegt.

Dieser schließt mit einem Betrag in Höhe von + 28.572 € ab.

Die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen -Wirtschaftsplan Haushalt, Wirtschaftsplan Kostenrechnung, Wirtschaftsplan Forstbetrieb, Wirtschaftsplan Löhne, Liste nach Planobjekten, Liste nach Teilleistung, Hauungsplan nach Planobjekten, Hauungsplan nach Sorten, Hauungsplan nach Art der Nutzung und Pflanzplanung- sind als Anlagen beigefügt.

Der Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 in der Sitzung des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 02.11.2023 vorstellen und zur Beantwortung von auftretenden Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergebnis Überschuss für das Wirtschaftsjahr 2024 im Produkt 555.02 = 28.572 €

Abweichend von den Voranschlägen des Waldwirtschaftsplanes 2024 von HessenForst weist der vorläufige HH-Entwurf 2024 der Stadt Grünberg für das Produkt 55502 – Bewirtschaftung des städtischen Waldes – einen Fehlbedarf in Höhe von rd. 39 T€ aus.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 Waldwirtschaftsplan

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Sabine Möbus

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-118/2023

- öffentlich -

Datum: 17.07.2023

Aktenzeichen	10 20 01
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ältestenrat	12.10.2023	vorberatend
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Ortsrecht;

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

HAUPTSATZUNG DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ... folgende Hauptsatzung der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 150.000 im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 150.000 im Einzelfall,

5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 150.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 150.000 im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 150.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gestattung der Benutzung von Grundstücken,
 12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Magistrat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr
 - c) Sozial- und Kulturausschuss
 - d) Prüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 1 je vertretener Partei oder Wählergruppe festgelegt.

§ 4 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin und 10 weiteren Stadträten/Stadträtinnen. *

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Beltershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beltershain.
 Der Ortsbezirk Göbelnrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göbelnrod.
 Der Ortsbezirk Grünberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Grünberg.
 Der Ortsbezirk Harbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harbach.
 Der Ortsbezirk Klein-Eichen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein-Eichen.
 Der Ortsbezirk Lardenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lardenbach.
 Der Ortsbezirk Lehnheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lehnheim.
 Der Ortsbezirk Lumda umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lumda.
 Der Ortsbezirk Queckborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Queckborn.
 Der Ortsbezirk Reinhardshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reinhardshain.
 Der Ortsbezirk Stangenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stangenrod.
 Der Ortsbezirk Stockhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stockhausen.
 Der Ortsbezirk Weickartshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weickartshain.
 Der Ortsbezirk Weitershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weitershain.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Beltershain aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Göbelnrod aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Grünberg aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Harbach aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Klein-Eichen aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lardenbach aus	5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lehnheim aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lumda aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Queckborn aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Reinhardshain aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Stangenrod aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Stockhausen aus	5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Weickartshain aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Weitershain aus	7 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, der Heimat-Zeitung, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Heimat-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat oder dem Ortsbeirat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 05.03.2015 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 07.04.2022 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT

DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Begründung:

Die Änderungen resultieren zum größten Teil aus der Anpassung an das aktuelle Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

In § 2 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. Da dieses Verfahren mittlerweile in allen Städten und Gemeinden angewandt wird, sollte es in der Hauptsatzung verankert werden. Eines separaten Beschlusses in der konstituierenden Sitzung bedarf es somit zukünftig nicht mehr.

Der seitherige § 3 ist entbehrlich, da gem. § 92 HGO den Kommunen generell die Verwendung der doppelten Buchführung vorgeschrieben wird.

§ 7 wird insgesamt neu strukturiert. Öffentliche Bekanntmachungen haben gem. § 7 Abs. 1 HGO alternativ in einer oder mehreren Zeitungen oder im Amtsblatt oder im Internet erfolgen. Es muss definitiv festgelegt werden, welche Bekanntmachungsform gewählt wird. Die Wahl zweier Bekanntmachungsformen ist nicht möglich. Es wird vorgeschlagen, die Bekanntmachungsform des amtlichen Mitteilungsblattes zu wählen.

Die Änderungen in § 1 Abs. 3, Ziffern 4-7 erfolgen auf Anregung der Verwaltung, um schneller reagieren zu können. Aufgrund der Änderung in Ziffer 5 entfällt die seitherige Regelung in § 2 Absatz 2.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Anlage(n):

1 Synopse Hauptsatzung 2023

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Lux

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-258/2023

- öffentlich -

Datum: 29.09.2023

Aktenzeichen	23 20 20
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Natalie Becker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke

Beschlussvorschlag:

Den nachfolgenden internen Richtlinien für die Vergabe städtischer Bauplätze wird zugestimmt:

Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Text nur die männliche Form gewählt. Dies ist jedoch nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d):

Präambel

Die Stadt Grünberg verfolgt mit der internen Richtlinie das Ziel, die hohe Nachfrage nach Bauplätzen für alle Interessenten nach gerechten Maßstäben zu vergeben. Dabei wird angestrebt, den sozialen Zusammenhang der Bürger der Stadt Grünberg und neu hinzukommender Menschen zu stärken und zu festigen, sowie jungen Familien eine Bleibeperspektive zu bieten.

Die Vergabe des Baulands soll in pflichtgemäßer Ermessensausübung erfolgen. Um das Vergabeermessen zu konkretisieren, sollen diese internen Vergaberichtlinien die Kriterien festlegen. Damit begründet die Stadt Grünberg eine bestimmte Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung der Stadt Grünberg führt, so dass sie die Grundstücke nur nach Maßgabe der internen Vergaberichtlinien vergeben darf.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am _____ die nachstehenden

internen Richtlinien

beschlossen:

I. Baugrundstücke

§ 1

Persönliche Voraussetzungen des Bewerberkreises

1. Städtische Baugrundstücke dürfen grundsätzlich nur an natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige Personen veräußert werden. Jede natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige Person kann nach den internen städtischen Vergaberichtlinien nur einmalig ein Baugrundstück erhalten.
2. Bewerber können Familien, Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften, sonstige Lebensgemeinschaften, jeweils mit oder ohne Kinder, Alleinerziehende sowie Alleinstehende sein. Kinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder gemäß § 32 des Einkommenssteuergesetzes. Eheleute gelten dabei als ein Bewerber. Eine Doppelbewerbung ist nicht möglich.
3. Der Bewerber muss als Bewerbung den von der Stadt Grünberg vorformulierten Fragebogen zur Vergabe der städtischen Bauplätze ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen bei dem Magistrat der Stadt Grünberg einreichen. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber zu bestätigen. Die Stadt Grünberg erfasst alle Bewerbungen nach diesen Vergaberichtlinien in Bewerberlisten.
4. Der Bewerber muss grundsätzlich die Personen angeben, die künftig in dem zu errichtenden Gebäude wohnen sollen, damit die nach der Punktetabelle gemäß Anlage 1 dieser internen Richtlinien tatsächlichen Punkte für soziale Kriterien vergeben werden können. Ändern sich nach der Bewerbung Umstände, die Auswirkungen auf die Beurteilung des Antrags haben, hat der Bewerber die Stadt Grünberg darüber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) zu informieren. Der Bewerber kann seine Bewerbung jederzeit zurückziehen.

§ 2

Auswahlkriterien und punktebasierte Gewichtung

1. Bei der Vergabe von Baugrundstücken werden vorrangig soziale Kriterien und Bewerber aus der Kernstadt und den Stadtteilen bevorzugt berücksichtigt.
2. Städtische Wohn-Baugrundstücke werden vorrangig an Privatpersonen veräußert. Mischgebietsbauplätze sollen in erster Linie für Bauprojekte entsprechend des gültigen Bebauungsplanes verwendet werden.

Die Reihenfolge zur Vergabe der Baugrundstücke wird unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen familiären Verhältnisse nach der Punktetabelle (s. Anlage 1) bestimmt.

Soziale Kriterien sind u.a.:

- 2.1. Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Grünberg bzw. in den Stadtteilen haben, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.

- 2.2. Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gewerbetreibender, Freiberufler, Selbständiger oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit mindestens drei Jahren ausüben, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.
 - 2.3. Bewerber, die selbst oder deren Großeltern, Eltern oder Geschwister Rohbauland in ein Baugebiet einbringen oder in den letzten 10 Jahren seit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingebracht haben und kein Bauland erhielten, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.
 - 2.4. Bewerber ohne ein eigenes Baugrundstück, eine Eigentumswohnung, ein Wohn- oder Wohn-/Geschäftshaus etc. in oder außerhalb der Großgemeinde Grünberg werden vorrangig berücksichtigt.

Werber, die bereits Eigentümer oder Teileigentümer eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung oder von Bauland sind, das nicht veräußert werden soll, werden diesbezüglich in der Punktevergabe nicht berücksichtigt.
 - 2.5. Auswärtige Bewerber mit früherem Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Grünberg, mit familiären Beziehungen zu Grünberg (Großeltern, Eltern, Geschwister und Kinder) werden gegenüber Bewerbern ohne solche Bindungen bevorzugt.
 - 2.6. Bewerber, die aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg sowie der Stadtteile sind und mindestens einen Grundlehrgang abgeschlossen und eine Truppmannausbildung I besitzen, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
 - 2.7. Bewerber, die Mitglieder der städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Seniorenbeirat) sind, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
 - 2.8. Bewerber, die ehrenamtliche Vorstandsmitglieder / Übungsleiter / Ausbildungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten (mindestens 5 Jahre) in einem Verein in der Großgemeinde Grünberg sind, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
 - 2.9. Die Wartezeit wird mit einem Punkt pro Jahr berücksichtigt.
3. Die Bewerbungen werden anhand der erreichten Punktzahl in einer Reihenfolge geordnet; ausgehend von der Bewerbung mit der höchsten erreichten Punktzahl. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigten Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerbungen in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor notarieller Beurkundung seine Bewerbung zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste die Bewerbung mit der höchsten Punktzahl nach.
 4. Soweit Bewerbungen die gleiche Punktzahl erreicht haben, so wird ein Losverfahren durchgeführt. Dieses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats.

5. Der Bewerber, der die höchste Punktzahl erreicht, kann sich einen Bauplatz seiner Wahl aus dem Baugebiet aussuchen. Der Bewerber, der die nächsthöchste Punktzahl erreicht, kann sich einen Bauplatz seiner Wahl aus den verbliebenen Bauplätzen aussuchen. Dieses Verfahren wird so lange angewendet, bis die Bewerberzahl erschöpft ist, oder keine Bauplätze mehr verfügbar sind. Sofern Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht haben, muss ein Losverfahren durchgeführt werden.
6. Die Stadt Grünberg wird die Bewerber von dem Ergebnis der Auswertung schriftlich informieren.
7. Anschließend hat der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens schriftlich zu erklären, ob er das Grundstück für einen Zeitraum von drei Monaten reservieren möchte. In diesem Zeitraum hat der Bewerber die Möglichkeit, sämtliche Belange mit Architekten, Banken usw. zu klären. Eine Verlängerung der Reservierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Nach fruchtlosem Ablauf der 14-Tages-Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall wendet sich die Stadt Grünberg schriftlich an einen nachrückenden Bewerber aus der Ersatzbewerberliste entsprechend der Reihenfolge der erreichten Punktzahl. Auf Grundlage der Rückmeldungen der Bewerber erfolgt das Zuteilungsverfahren.
8. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt förmlich durch Beschluss des Magistrats der Stadt Grünberg in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 **Bewerbungsverfahren**

1. Nach Beschluss des Magistrats über die Bauplatzvergabe unter Berücksichtigung der Vergabekriterien soll innerhalb von acht Wochen der notarielle Kaufvertrag mit Rückabwicklungsregelungen geschlossen werden. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert die Veräußerungszusage an den Bewerber ihre Bindungswirkung.
2. In dem notariellen Kaufvertrag wird eine Bebauungsverpflichtung von drei Jahren seit dem Tage der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages aufgenommen. Der Bewerber verpflichtet sich innerhalb dieser Zeit das Baugrundstück mit einem Wohngebäude nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen. Für Bewerber gemäß Ziffer 2.3. dieser internen Richtlinie beträgt die Bebauungsverpflichtung zehn Jahre.
3. Weiterhin ist in dem notariellen Kaufvertrag aufzunehmen, dass das Baugrundstück innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss nicht ohne Zustimmung der Stadt Grünberg weiter veräußert, geteilt, ganz oder zum Teil an Dritte – auch Familienangehörige – entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden darf. Dies trifft nicht für den Fall der Überlassung im Zuge einer Erbschaft bei Tod des Käufers zu.

Erteilt die Stadt Grünberg hierzu ihre Zustimmung, sind der/die Käufer bzw. ihre Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet, die Differenz zwischen dem Grundstückspreis bei Kauf und dem dann aktuellen Grundstückspreis zu erstatten.

Eine Eigentumsübertragung im Zuge einer Erbschaft bei Tod des Käufers ist von der Zustimmung ausgenommen.

4. Der Kaufpreis beinhaltet nicht die Hausanschlusskosten.
5. In dem notariellen Kaufvertrag ist der Stadt Grünberg ein Rückkaufrecht bezüglich des Grundstückes zu dem ursprünglichen Kaufpreis (Absicherung Kaufvertrag/Grundbuch) bei Nichteinhaltung von Auflagen entsprechend den Vergabebedingungen oder Zusicherungen in der Bewerbung einzuräumen. Über die Ausübung des Rückkaufrechts entscheidet der Magistrat.

Im Falle der Rückabwicklung ist der Vertragsgegenstand lastenfrei an die Stadt Grünberg zurück zu übertragen. Des Weiteren hat der Bewerber die gesamten Kosten des Rückkaufs sowie eine eventuell anfallende Grunderwerbsteuer zu tragen. Weiterhin ist zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 5 v. H. des Bodenwerts zu zahlen.

6. Ebenso ist in dem notariellen Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Grundstücksverkaufspreis auch nachträglich um 50 % erhöht, wenn
 - auf Baugrundstücken ausschließlich Mietobjekte für den privaten Wohnungsmarkt oder Eigentumswohnungen errichtet werden/wurden,
 - innerhalb von 10 Jahren zur Eigennutzung errichtete Häuser eine Umnutzung zu Zwecken ohne Eigennutzung erfahren.

§ 4

Ausnahmen, Änderungen der Richtlinie

1. Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser internen Richtlinie entscheidet der Magistrat der Stadt Grünberg im Rahmen der üblichen laufenden Verwaltungstätigkeit. Bei grundsätzlicher Bedeutung von Entscheidungen ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg erforderlich.
2. Änderungen dieser internen Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg.

§ 5

Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

Es gilt die jeweils gültige, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschlossene Liste der Verkaufspreise für Bauland. (s. Anlage 2).

§ 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch zum Erwerb eines Baugrundstücks durch den Bewerber wird durch diese interne Richtlinie nicht begründet.

II. Grundstücke in Gewerbegebieten

Verkaufs- und Ankaufspreise sowie Vergabebedingungen werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg im Einzelfall gesondert festgelegt. Bei den Verkaufspreisen werden steuer- und arbeitsplatzorientierte Fakten berücksichtigt.

III. Anlagen

- Punktetabelle zu den Vergaberichtlinien für Baugrundstücke der Stadt Grünberg
- Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg vom _____ in Kraft und gelten für alle zu verkaufenden städtischen Baugrundstücke in alten oder neu zu erschließenden Baugebieten und auch für rückgekaufte Baugrundstücke.

Grünberg, den

Magistrat der Stadt Grünberg

(Marcel Schlosser)
Bürgermeister

(Tobias Lux)
Erster Stadtrat

Anlagen

Anlage 1

Punktetabelle zu den Vergaberichtlinien für Baugrundstücke der Stadt Grünberg

- 1. Soziale Kriterien der Bewerber gemäß § 1 der internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke**

1.1. Familienstand / familiäre Situation

• verheiratet (Nachweis durch Kopie der Eheurkunde) oder	je 3 Punkte
• eingetragene Partnerschaft nach LPartG (Nachweis durch Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde) oder	
• in einem gemeinsamen Haushalt lebendes, unverheiratetes bzw. nicht nach LPartG verpaartes Paar mit in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten wohnenden minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Kinder/des Kindes)	
• Alleinerziehend mit in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kindern (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Kinder/des Kindes)	

1.2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten wohnenden minderjährigen Kindern (Nachweis der aktuellen Kindergeldbescheinigung)

ein minderjähriges Kind	4 Punkte
zwei minderjährige Kinder	5 Punkte
drei minderjährige Kinder	8 Punkte
+ für jedes weitere minderjährige Kind	2 Punkte

1.3. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt lebenden Familienmitglieds

mindestens 50% / Pflegestufe 1 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	1 Punkt
mindestens 60% / Pflegestufe 2 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	2 Punkte
mindestens 70% / Pflegestufe 3 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	3 Punkte

2. Ortsbezogene Kriterien der Bewerber gemäß § 2 der internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke

Bewerber, die ihren Hauptsitz in der Großgemeinde Grünberg haben gemäß Ziffer 2.1. (Nachweis durch Meldebescheinigung)	5 Punkte
Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit mindestens 3 Jahren ausüben gemäß Ziffer 2.2 (Nachweis	2 Punkte

durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Auszug aus dem Handelsregister)	
Bewerber, die Rohland gemäß Ziffer 2.3 eingebracht haben	5 Punkte
Bewerber <u>ohne</u> Eigentum in der Großgemeinde gemäß Ziffer 2.4.	5 Punkte
Auswärtige Bewerber mit Bezug zu Grünberg gemäß Ziffer 2.5. (Erläuterungen zum Bezug zu Grünberg)	3 Punkte
Bewerber, die aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg und Stadtteilen sind gemäß Ziffer 2.6. (Nachweis der Lehrgänge)	5 Punkte
Bewerber, die Mitglieder der städtischen Gremien sind gemäß Ziffer 2.7.	5 Punkte
Bewerber, die ehrenamtliche Vorstandsmitglieder / Übungsleiter /Ausbildungsleiter eines eingetragenen Vereins in der Großgemeinde Grünberg sind gemäß Ziffer 2.8. (Nachweis durch eine vertretungsberechtigte Person des Vereins über die Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit)	5 Punkte
Wartezeiten im Bewerbungsverfahren pro Jahr gemäß Ziffer 2.9	1 Punkt

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Anlage 2

Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

Preisbasis

Den Verkaufsverhandlungen des Magistrates mit Kaufinteressenten sind folgende Preise zugrunde zu legen:

a) Wohngebiete:

Grünberg

(„Baugebiet: Baumgartenfeld III“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 128,00 €/m²

2-geschossige Bebauungsmöglichkeit 139,00 €/m²

Lardenbach („Baugebiet - Auf dem Triesch“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 48,00 €/m²

Weitershain („Baugebiet - Leidenhäuser Straße“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 40,00 €/m²

Stangenrod („Baugebiet - Auf dem Haines“)

– voll erschlossen noch offen

Beltershain („Baugebiet – Auf der Kraftshecke“)

– voll erschlossen noch offen

Lumda („Baugebiet - Auf der Beune“)

– voll erschlossen noch offen

Grünberg („Baugebiet - Baumgartenfeld IV“)

- voll erschlossen noch offen

Grünberg („Baugebiet - Baumgartenfeld IV“)

- voll erschlossen noch offen

Reinhardshain („Baugebiet - Dienbergstraße 18/20“)

- voll erschlossen noch offen

Queckborn („Baugebiet – Am Heiligenstock – Teil II“)

- voll erschlossen noch offen

b) Gewerbegebiete:

Lumda (“An der BAB 5“)

noch offen

Begründung:

Bei Erweiterung der internen Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke hinsichtlich des Kriteriums der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist aufgefallen, dass die im Jahr 2015 beschlossenen internen Richtlinien nur sehr allgemein gefasst waren. Aus diesem Grund wurden diese insgesamt überarbeitet.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:Leitbild:

Entspricht dem Leitbild

Anlage(n):

1 Vergaberichtlinien 2015

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Natalie Becker

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-259/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 20.10.2023

Aktenzeichen	23 20 20
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Natalie Becker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Fragebogen zur Vergabe städtischer Baugrundstücke

Beschlussvorschlag:

Dem nachfolgenden Fragebogen zur Vergabe städtischer Baugrundstücke wird zugestimmt:

F R A G E B O G E N

zur Vergabe städtischer Baugrundstücke gemäß den internen Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrund- stücke laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____ 2023

Der Fragebogen dient der Bauplatzvergabe der durch die Stadt Grünberg beschlossenen internen Vergaberichtlinien, für eine sachgerechte Entscheidung der Vergabe der Baugrundstücke.

Die Angaben in diesem Fragebogen werden vertraulich behandelt und nur zum Zweck der Bauplatzvergabe genutzt. Durch die Abgabe dieses Fragebogens besteht seitens der Stadt Grünberg **keine Verpflichtung** auf Zuteilung eines Baugrundstücks im Baugebiet. Ausnahmen können durch den Magistrat der Stadt Grünberg zugelassen werden. Der Magistrat der Stadt Grünberg behält sich eine Vergabe der Baugrundstücke im Einzelnen vor.

Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu o.g. Zwecken ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Ich gebe / Wir geben hiermit unsere ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

I. Persönliche Angaben (Soziale Kriterien)

Bauplatzbewerber / Antragsteller

- 1. Name des Erwerbers
- 2. Anschrift des Erwerbers
- PLZ und Wohnort
- 3. Geburtsdatum
- 4. Telefon
- 5. E-Mail-Adresse
- 6. Personenstand

Ehegatte / Lebenspartner / eheähnliche Gemeinschaft des Antragsstellers

- 1. Name des Ehegatten
- 2. Geburtsdatum

Kinder, die dauernd im Haushalt des Antragsstellers leben

(Berücksichtigt werden können nur Kinder unter 18 Jahre und Kinder in der Berufsausbildung. Bei Kindern in der Berufsausbildung ist die Bezeichnung der Ausbildung sowie der voraussichtliche Beendigungstermin anzugeben)

- Vorname Geburtsdatum

Sonstige Angehörige (welche in das geplante Vorhaben mit einziehen wollen)

- Name/Vorname Verwandtschaftsgrad Alter
- Name/Vorname Verwandtschaftsgrad Alter

Leben pflegebedürftige Angehörige oder angehörige mit einem Behinderungsgrad bei Ihnen und werden diese mit in das Haus auf dem Grundstück, das Sie erwerben, mit einziehen?

nein

ja Name, Alter der Person

Welcher Pflegegrad liegt vor

II. FRAGEBOGEN (Ortsbezogene Kriterien)

1. Sind Sie oder Ihr Partner Grünberger Einwohner (Erstwohnsitz) ?

nein

ja seit wann ? Bzw. von wann ?

2. Arbeiten Sie oder Ihr Partner in Grünberg oder besitzen Sie ein eigenes Gewerbe?

nein

ja seit wann ?

Name der Firma.....

3. Wohnen Sie derzeit zur Miete?

nein

ja

4. Haben Ihre Großeltern, Eltern oder Geschwister Rohbauland in ein Baugebiet in den letzten 10 Jahren seit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingebracht und kein Bauland erhalten?

nein

ja

5. Sind Sie bereits Eigentümer einer Wohnung / eines Hauses / eines Baugrundstücks?

nein

ja wo befindet sich diese Immobilie / das Baugrundstück ?

Anschrift:

wie sind die Eigentumsverhältnisse ?

Alleineigentümer ? ja

Miteigentümer zu welchen Anteilen ?

Wird das bisher genutzte Wohnobjekt oder das fremdvermietete Eigentumsobjekt bei einer Zuteilung veräußert ?

nein ja

6. Möchten Sie in das Haus auf dem Grundstück was Sie erwerben, selbst einziehen?

nein

ja

7. Haben sie schon einmal in Grünberg (Hauptwohnsitz) gewohnt oder haben Sie familiäre Beziehungen zu Grünberg?

nein

ja welche ?

8. Sind Sie aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg?

nein

ja welche Lehrgänge wurden absolviert?

9. Sind Sie Mitglied der städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat)?

nein

ja

10. Sind Sie ehrenamtliches Vorstandsmitglied / Übungsleiter / Ausbildungsleiter in einem Verein in der Großgemeinde Grünberg oder führen Sie eine vergleichbare Tätigkeit aus?

nein

ja welche Tätigkeit ?

seit wann ?

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Bewerbers / Antragstellers und Ehegatte / Lebenspartner

(beide Unterschriften erbeten)

Begründung:

Bei Erweiterung des Fragebogens für die Vergabe städtischer Baugrundstücke hinsichtlich des Kriteriums der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen ist aufgefallen, dass der im Jahr 2015 beschlossene Fragebogen sehr allgemein gefasst ist. Aus diesem Grund wurde dieser insgesamt überarbeitet.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Anlage(n):

1 FRAGEBOGEN 2015

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Natalie Becker

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-265/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 01.11.2023

Aktenzeichen	82 22 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Sabine Möbus

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Heizholzverkauf 2023/2024;
hier: Festsetzung der Verkaufspreise**

Beschlussvorschlag:

- | | | |
|--|--|-------------------------------------|
| 1. Holzart | bisherige Preise | Preise 2023/2024 |
| Brennholz lang Buche/
Esche, Birke, Hainb., Berg-Ahorn | 82,00 € / fm
75,00-95,00 € / fm | 87,00 € / fm
75,00 -95,00 € / fm |
| Brennholz lang Eiche,
Vogelkirsche und sonst.
Weichlaub-Holz (Weide, Aspe) | 70,00 € - 80,00 € / fm
60,00-75,00 € / fm | 65,00 € / fm
60,00–75,00 € / fm |
| Nadelholz lang Fichte | 40,00-60,00 € / fm | 40,00–60,00 € /fm |
| Schlagabraum Buche | 33,00 Euro / rm | 35,00 € / rm |
| Schlagabraum Eiche | 27,50 Euro / rm | 27,50 € / rm |
| Schlagabraum Fichte | 25,00 Euro / rm | 25,00 € / rm |
| 2. Laubholz (gemischt) | | 70,00 € / fm |
| Nadelholz (gemischt) | | 35,00 € / fm |
3. Der Magistrat delegiert eine evtl. abweichende Kostenfestsetzung an den Bürgermeister.
4. Für private Nachfrager von Brennholz erfolgt eine Deckelung auf maximal 20 fm pro Person und Jahr.

Begründung:

Wie jedes Jahr stehen auch in diesem Jahr wieder die Anpassung der Preise für das Heizholz an. Die Preise orientieren sich ganz stark an den Vorjahrespreisen.

Bei der Buche wird (auch zur evtl. Steuerung des Marktes) eine Erhöhung von 5 Euro pro Festmeter vorgenommen. Um dies zu unterstreichen wird bei der Eiche ein Abschlag von 5 Euro vorgeschlagen. Weiterhin wird das Angebot einer Mischlieferung von nur Nadelhölzern bzw. nur Laubhölzern ermöglicht, da der Aufwand und die Kosten bei der Holzernte und Holzablagerung (sortenreine Polter) geringer sind und die zu erntenden Bestände eine hohe Anzahl verschiedener Baumarten aufweisen.

Der Vorschlag, eine veränderte Preisgestaltung (je nach Marktentwicklung) auf den Bürgermeister zu übertragen, resultiert aus dem zeitlichen Korridor, da eine erneute Vorlage an alle zuständigen Gremien nicht möglich ist.

Für die nächste Saison ist der Einschlag von ca. 1.000 EFM (Einschlagfestmeter) vorgesehen. Damit soll der steigenden Nachfrage Rechnung getragen werden. Die Bestellungen sollen schriftlich oder per Mail an die Verwaltung gesandt werden. Perspektivisch soll ein Bestellformular für Brennholz online zur Verfügung stehen.

Derzeit gibt es keine Einschränkungen für Besteller aus anderen Kommunen.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen beim Produkt 55.502

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Sabine Möbus

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-273/2023

- öffentlich -

Datum: 16.10.2023

Aktenzeichen	11 22 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Birgit Kessler

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Beteiligung der Stadt Grünberg an der zu gründenden „IKZ Altlasten“ im Landkreis Gießen

Beschlussvorschlag:

Der Bildung einer „IKZ Altlasten“ mit Kommunen im Landkreis Gießen zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe „Meldung von Altstandorten/Altlastenverdachtsflächen an das Land Hessen auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes.

Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsaufgabe (KGG) zu schließen.

Die Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Begründung:

Begriffliche Bestimmungen:

Altablagerungen sind z.B. alte Mülldeponien, vorzugsweise aus den 60er Jahren. Diese sind, sofern sie im oder in der Nähe des besiedelten Bereiches oder von wasserschutzrelevanten Flächen liegen, auf ihre Schädlichkeit zu untersuchen. Sollte sich die Umweltschädlichkeit bestätigen, werden diese Flächen zu Altlasten.

Altstandorte sind abgemeldete Gewerbebetriebe, deren Umweltrelevanz nach einem vorgegebenen Schlüssel beurteilt werden. Auch diese werden erst bei ermittelter Schädlichkeit zu einer Altlast.

Grundlagen:

Nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sowie der hierzu ergangenen Altflächendatei-Verordnung obliegt den Städten und Gemeinden die kontinuierliche Erfassung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten in einer Altflächendatei (kommunale Pflichtaufgabe).

Das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt halbjährlich Gemeindeauswertungen auf Landkreisebene und hat festgestellt, dass zahlreiche Kommunen dieser Ver-

pflichtung bisher nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind. Das (HLNUG) hat daraufhin in den vergangenen Jahren über die Landkreise Kontakt mit den Kommunen aufgenommen und z.B. Schulungen oder Infoveranstaltungen durchgeführt.

Notwendige Arbeitsschritte zur Eingabe der Daten:

In einem ersten Schritt sind die bisher bereits weitergeleiteten bzw. in DATUS (die Datenbank, die beim HLNUG geführt wird) eingegebenen Standorte der in der Vergangenheit abgemeldeten (möglicherweise relevanten) Gewerbebetriebe zu verifizieren, d.h. auf Plausibilität bezüglich Standort und Gewerbeführung zu prüfen. Dann sind die nach der letzten Eingabe eingegangenen Gewerbeabmeldungen zu kategorisieren (bedenklich/unbedenklich, welche Gefährdungsstufe). Diese sind dann ebenfalls auf Plausibilität zu prüfen und danach in DATUS einzugeben. Die zeitaufwändige Aufarbeitung der Altstandorte-Erfassung der vergangenen Jahre ist bei den betroffenen Kommunen nicht über den bestehenden Personalstamm zu bewerkstelligen, ohne dass andere Pflichtaufgaben liegen bleiben.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat für die Erfüllung der Pflichtaufgabe auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Kommunen diese auch gemeinsam im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit durchführen können.

Nach Ablauf der IKZ in 2028 sind die weiteren Fälle halbjährlich zu pflegen und Meldungen an die FIS-AG (die eigentliche Datenbank, die beim HLNUG geführt wird, heißt DATUS), was dann jede Kommune personell wieder eigenständig bewältigen müsste. Ob sich die Stadt Grünberg dann weiterhin der externen Fachfirma bedient oder ihre Fälle eigenständig bearbeitet, wird zum gegebenen Zeitpunkt erörtert.

Die Interkommunale Zusammenarbeit IKZ ist ein in Hessen seit Jahrzehnten erprobtes und bewährtes Instrument um heute in allen Bereichen des kommunalen Handelns durch Kooperationen Synergien zu heben und damit zur Sicherung und Verbesserung der stetigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Städte und Landkreise beizutragen.

Die aktuellen Herausforderungen durch den Demografischen Wandel, die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte sowie die Konkurrenz der Regionen zueinander, werden für die Städte und Gemeinden durch die systematische Zusammenarbeit in beträchtlichen Teilen ihres Aufgabenbestandes mit anderen Kommunen deutlich verbessert.

Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen.

Interkommunale Zusammenarbeit IKZ führt in der Regel stets zu

- einer Qualitätssteigerung durch geringere Aufgabenbreite und gleichzeitig größere Aufgabentiefe (Spezialisierung)
- einer verbesserten Auslastung der jeweiligen Organisationseinheiten der Möglichkeit im Zuge des demografischen Wandels Dienstleistungsangebote im Hinblick auf Qualität und Quantität aufrecht zu erhalten
- einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungserbringung und somit zur Reduzierung von Kosten.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen haben die Bürgermeister im Landkreis Gießen dieses Projekt besprochen und es ist durch die Zusammenarbeit der Personalabteilungen der teilnehmenden Kommunen ausgearbeitet worden. Zudem ist der Entwurf eines Förderantrages bereits erstellt und mit dem Kommunalen Beratungszentrum im Hessischen Innenministerium besprochen worden.

Nach Auskunft des Innenministeriums ist der gemeinsame Förderantrag hinreichend begründet und die notwendige Effizienzsteigerung nachgewiesen. Es steht nur noch die Beschlussfassung der be-

teiligten Kommunalparlamente und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus. Sodann kann der Förderantrag auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Die zu erwartende finanzielle Förderung durch das Land Hessen wird 100.000 Euro betragen.

Noch wesentlich entscheidender wird aber die alljährlich zu erwartende Kosteneinsparung in Höhe von mindestens 15 Prozent der bisherigen Kosten der beteiligten Kommunen sein. Die angestrebte Einsparung der Kommune ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Landkreis Gießen hat die Federführung für einen gemeinsamen Interkommunalen Förderantrag Bürgermeister Steinz, Heuchelheim, als Sprecher der Bürgermeister, übernommen. Der von ihm erarbeitete IKZ-Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Kalkulierter Kostenrahmen:

In der anliegenden „Kostenübersicht Kreiskommunen IKZ Altlasten“ ist eine Kostenschätzung der Firma UMGIS (die die geforderten Arbeiten bereits für viele Kommunen und Landkreise in Hessen durchführt) für den Fall, dass sich alle Kreiskommunen beteiligen, aufgeführt. Im Falle, dass sich weniger Kommunen an der IKZ beteiligen, würden die Kosten für die einzelnen Mitgliedskommunen höher sein.

Nach der vorliegenden Kalkulation (auf der Basis, dass alle Kommunen des LK Gießen mitmachen) würden für die Stadt Grünberg für den Zeitraum von fünf Jahren Brutto-Kosten von insgesamt ca. 177.000 € anfallen, die im städtischen Haushalt auf die Jahre 2024 – 2028 aufgeteilt einzustellen wären. Abzuziehen davon wären ca. 30% IKZ-Zuschuss des Landes, die der Stadt /Gemeinde rückerstattet werden. Die Höhe der Kosten resultiert aus der Einwohnerzahl der Kommune unter Einbeziehung der bereits erfassten und zukünftig kalkulierten Gewerbeabmeldungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag IKZ Altlasten
- 2 Zusammenstellung Arbeitsplatzkosten-KGST-Bereich7 Verwaltung
- 3 Kosten Entgelt-Arbeitsplatz Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Birgit Kessler

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-275/2023

- öffentlich -

Datum: 18.10.2023

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / 20 20 21
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	01.11.2023	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff: Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023; Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der vom Magistrat am 11.09.2023 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

Begründung:

Das Verfahren zum Erlass der jährlichen Haushaltssatzung bzw. deren Änderung durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ist in den §§ 94 ff. HGO geregelt. Der als Anlage zur 1. Nachtragshaushaltssatzung beigefügte Nachtragshaushaltsplan enthält alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbaren Veränderungen von Planansätzen im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes.

Nachdem der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan in einem ersten Verfahrensschritt vom Magistrat bzw. der Nachtrag zum Wirtschaftsplan von der Betriebskommission festgestellt wurden, erfolgt zunächst die Vorlage bzw. Einbringung dieses Entwurfes in öffentlicher Sitzung in die Stadtverordnetenversammlung. Nach der anschließenden Überweisung zur Beratung in die Ausschüsse erfolgt in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die abschließende Beratung und finale Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in dem beigefügten Nachtragshaushaltsplan und dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan ausführlich und detailliert dargestellt sowie erläutert.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 NHH 2023 - Entwurf StaVo-Ausschüsse zum News-/ Downloadeintrag: NHH 2023 - Entwurf StaVo-Ausschüsse

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Bernhard Linker